

New Deal

Unmittelbar nach Amtsantritt im März 1933 setzte *Franklin D. Roosevelt* jene Reformen ins Werk, die als New Deal in die Weltgeschichte eingingen. Neben Maßnahmen, die die ärgste Not in kurzer Frist lindern sollten, ging es perspektivisch auch um die Neustrukturierung der Grundlagen des Gemeinwesens.



Fast auf den Tag genau 80 Jahre später hat das *BVerfG* am 19. 3. 2013 über die Absprachen im Strafverfahren geurteilt (NJW 2013, 1058 [in diesem Heft]). Es hat klar zwischen unzulässigem Deal und grundsätzlich zulässiger Verständigung nach § 257c StPO unterschieden (Rdnr. 115). Das war bitter nötig. Die vom Gericht erhobenen Rechtstatsachen stellten einem Teil der Praxis ein so klares Negativattest aus, dass selbst in einer Beitragsüberschrift der Deutschen Richterzeitung von Dealern in schwarzen Roben die Rede war – wenn auch mit einem Fragezeichen versehen. Karlsruhe hat dahinter ein kleines Ausrufezeichen gesetzt, denn immerhin wird die Strafbarkeit wegen Falschbeurkundung im Amt (§ 348

StGB) im Zusammenhang mit der Protokollierung des Verständigungsverfahrens durch den Vorsitzenden ausdrücklich erwähnt (Rdnr. 78). Die generalpräventive Absicht ist schwerlich zu übersehen. Das Urteil enthält auch weitere Passagen, die die ärgste Not beim Umgang mit dem Verständigungsgesetz kurzfristig lindern sollen. Sie sind nicht immer dogmatisch überzeugend. Dazu gehört die Kreation eines quasi-absoluten Revisionsgrundes beim Verstoß gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten ebenso wie die rasante Karriere der Belehrungsnorm in § 257c V StPO von der laut *BGH* eben noch folgenlos verletzbaren Ordnungsvorschrift zum Verfassungsgebot. Die Wahrheit hätte in der Mitte gelegen, nämlich der zutreffenden Auslegung einfachen Rechts. Und über allem steht der etwas irritierende Hinweis, das Urteil verordne gar keine verfassungskonforme Auslegung des Verständigungsgesetzes (Rdnr. 122). Das wirft interessante Fragen nach seiner Bindungswirkung für die Strafgerichte auf. Der Satz dürfte von dem Bestreben getragen sein, eine Wiederaufnahme rechtskräftiger „Dealurteile“ nach § 79 I BVerfGG mit allen Mitteln zu verhindern. Es fragt sich nur: warum? Nach der bisherigen Rechtsprechung aus Karlsruhe gilt jene Vorschrift nur für das materielle Recht.

Die Botschaft des *Zweiten Senats* für eine denkbare künftige Reform des deutschen Strafverfahrens bleibt blass. Da sich der Gesetzgeber im Einklang mit dem Schuldprinzip gegen rein konsensuale Erledigungsmechanismen habe entscheiden müssen, sei der praktische Anwendungsbereich von Verständigungen auch in Zukunft beschränkt. Ob das der Praxis als Handlungsanweisung und dem Gesetzgeber als Richtschnur genügen wird? Das wird sich zeigen – spätestens dann, wenn die Verständigungsregelungen in einigen Jahren wissenschaftlich evaluiert werden (Rdnr. 121). Auch das haben die Vorschriften mit *Roosevelts* New Deal gemein. Die Ergebnisse sind, überflüssig zu erwähnen, umstritten.

Richter am OLG Professor Dr. Matthias Jahn, Frankfurt a.M.